

Aarau, 7. August 2013

Gemeinden Egliswil, Seengen und Seon; Anpassung des Richtplans Information zur Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung

Festsetzung des regionalen Deponiestandorts "Turbemoos" (Kapitel A 2.1, Beschluss 2.1) in Seon und Aufnahme ins Zwischenergebnis des regionalen Deponiestandorts "Rönnfeld" (Kapitel A 2.1, Beschluss 3.1) in Egliswil/Seengen für unverschmutztes Deponiematerial

1. Richtplan

Mit dem kantonalen Richtplan werden die auf den Raum wirksamen Tätigkeiten der Bevölkerung, des Staats und der Wirtschaft aufeinander abgestimmt und langfristig gesteuert. Gleichzeitig zeigt er, wie der Kanton mit den Gemeinden, seinen Nachbarn und dem Bund zusammenarbeitet. Der Richtplan erfasst alle Sachbereiche – die Siedlung, die Landschaft, den Verkehr, die Ver- und Entsorgung sowie die übrigen Raumnutzungen – und wirkt auf allen staatlichen Ebenen. Er leistet so einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Kantons.

Der Richtplan ist behördenverbindlich. Das heisst, dass die in den Richtplanbeschlüssen genannten Behörden sich bei ihren Planungen und Entscheiden an die Vorgaben des Richtplans halten müssen. Für Private und die Wirtschaft ist der Richtplan nicht direkt verbindlich, aber indirekt von Bedeutung. Ihnen zeigt der Richtplan vor allem, welches die Rahmenbedingungen ihres räumlichen Handelns sind und wohin die Richtung der kantonalen Entwicklung geht. Dies verschafft Stabilität und längerfristige Sicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig sind.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1 : 50'000. Er wird durch periodische Anpassungen aktuell gehalten und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

Die Erarbeitung und die Anpassungen des Richtplans bedingen eine Anhörung/Mitwirkung der Bevölkerung und allen anderen Betroffenen. Für die Beschlussfassung ist der Grosse Rat zuständig.

Mit der Anpassung oder Nicht-Anpassung des Richtplans wird ein grundsätzlicher Standortentscheid gefällt. Die Konkretisierung erfolgt stufengerecht, im vorliegenden Fall bei der Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung, dem Baubewilligungsverfahren mit einer kantonalen Errichtungsbewilligung sowie der Betriebsbewilligung.

2. Ausgangslage

2.1 Kantonale Deponieplanung für sauberen Aushub

Seit einigen Jahren erhebt der Kanton Aargau zusammen mit dem Verband der Kies- und Betonproduzenten Aargau (VKB) die Mengen des abgebauten Kieses, des abgelagerten Aushubs sowie eine Abschätzung des zukünftig verfügbaren Auffüllvolumens (siehe beiliegenden Bericht



"Aushubentsorgung im Kanton Aargau; Ergebnisse der Datenauswertung 2012" vom 1. Juli 2013). Die Datenauswertung erfolgt kantonal sowie regional, so dass regionale Aussagen vorliegen. Die jährliche Umfrage ergibt genaue Daten zur Importmenge aus anderen Kantonen und Deutschland. Die Exportmenge in andere Kantone kann ermittelt werden, wenn andere Kantone analoge Erhebungen durchführen. Die aktuelle Erhebung für den Kanton Aargau über die abgelagerte Aushubmenge und die abgebaute Kiesmenge von 2012 bestätigt den Trend der letzten Jahre. Die Aushubmenge übersteigt die Kiesabbaumenge deutlich. Dadurch bestehen bereits heute regionale Engpässe bei der Aushubentsorgung.

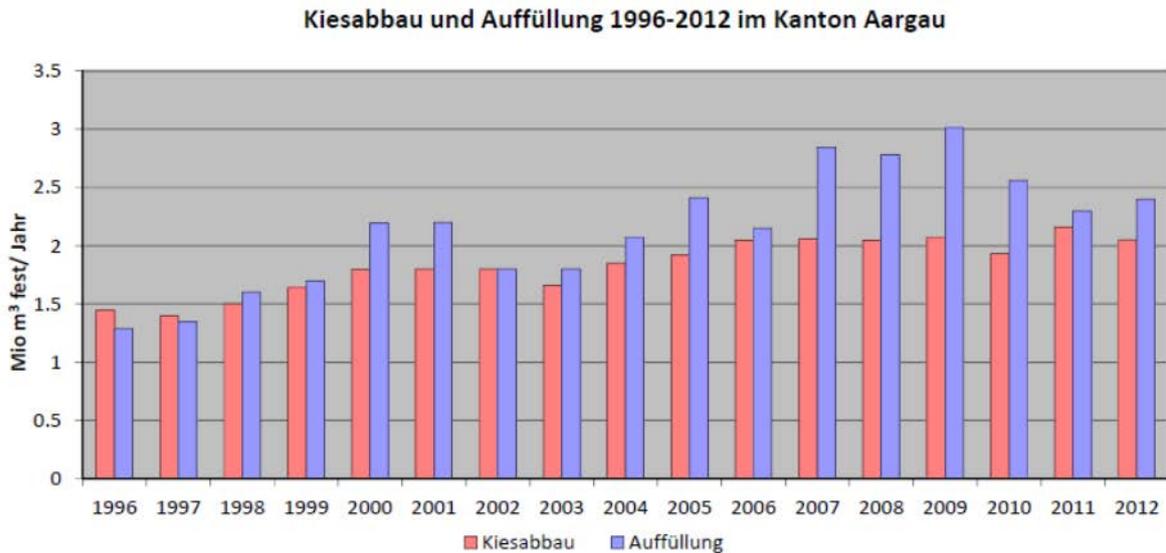


Abbildung 1: Kiesabbau und Auffüllung 1996–2012 im Kanton Aargau

In den Abbaustellen des Kantons Aargau übersteigt im Jahr 2012 die Auffüllmenge das Kiesabbauvolumen um rund 350'000 m³. Der Abbau liegt knapp über 2 Mio. m³. Die abgelagerte Aushubmenge beträgt 2.40 Mio. m³ und liegt rund 100'000 m³ höher als im Jahr 2011 (siehe Abbildung 1). Pro Einwohnerin beziehungsweise Einwohner wurden 2012 im Aargau rund 3.8 m³ Aushub abgelagert, wobei die regionalen Unterschiede gross sind.

Die Importmengen aus anderen Kantonen sind gegenüber dem Vorjahr minim gesunken und betragen 722'000 m³. Sie machen 29 % der gesamten Ablagerungen aus. Sie stammen zu über 80 % aus dem Kanton Zürich. Die Importe aus den beiden Basel haben gegenüber den Vorjahren stark abgenommen. In den letzten Jahren hat sich die Importmenge auf hohem Niveau stabilisiert.

Bedingt durch die grösseren Aushubmengen im Verhältnis zum stagnierenden Kiesabbau, werden die nutzbaren Auffüllvolumen zunehmend kleiner. Das bedeutet, dass in erster Priorität zusätzliche Volumenpotentiale in Materialabbauzonen optimal zu nutzen sind und in zweiter Priorität regionale Aushubdeponien realisiert werden müssen. Regional betrachtet ist die Situation bezüglich verfügbarem Auffüllvolumen kurz- und mittelfristig sehr unterschiedlich.

Zusätzliche notwendige Ablagerungsmöglichkeiten können primär mit der Realisierung von regionalen Aushubdeponien geschaffen werden. Dies ist ein Planungs- und Realisierungsprozess, der von behördlicher Seite positiv unterstützt wird. Die Realisierung erfordert ein Richtplan-, Nutzungsplanungs-, und Baubewilligungsverfahren. Von der Planung bis zur Realisierung muss mit einem zeitlichen Horizont von mindesten 3 Jahren gerechnet werden.

Die Grubenbetreiber haben die jährlich verfügbaren Auffüllvolumen für grubenexternes Auffüllmaterial, unter Berücksichtigung des laufenden Materialabbaus, abgeschätzt. Abbildung 2 stellt diese jährlichen Mengen pro Region säulenförmig dar. Die linke, blaue Säule dient als Vergleichsmaßstab und zeigt das Auffüllvolumen von 2011, die rote Säule zeigt das realisierte Auffüllvolumen von 2012. Grundsätzlich nimmt das geschätzte verfügbare Leervolumen von 2013

(hellgrün) bis 2022 (hellrosa) tendenziell ab, da Unsicherheiten zunehmen, je entfernter der Zeithorizont ist.

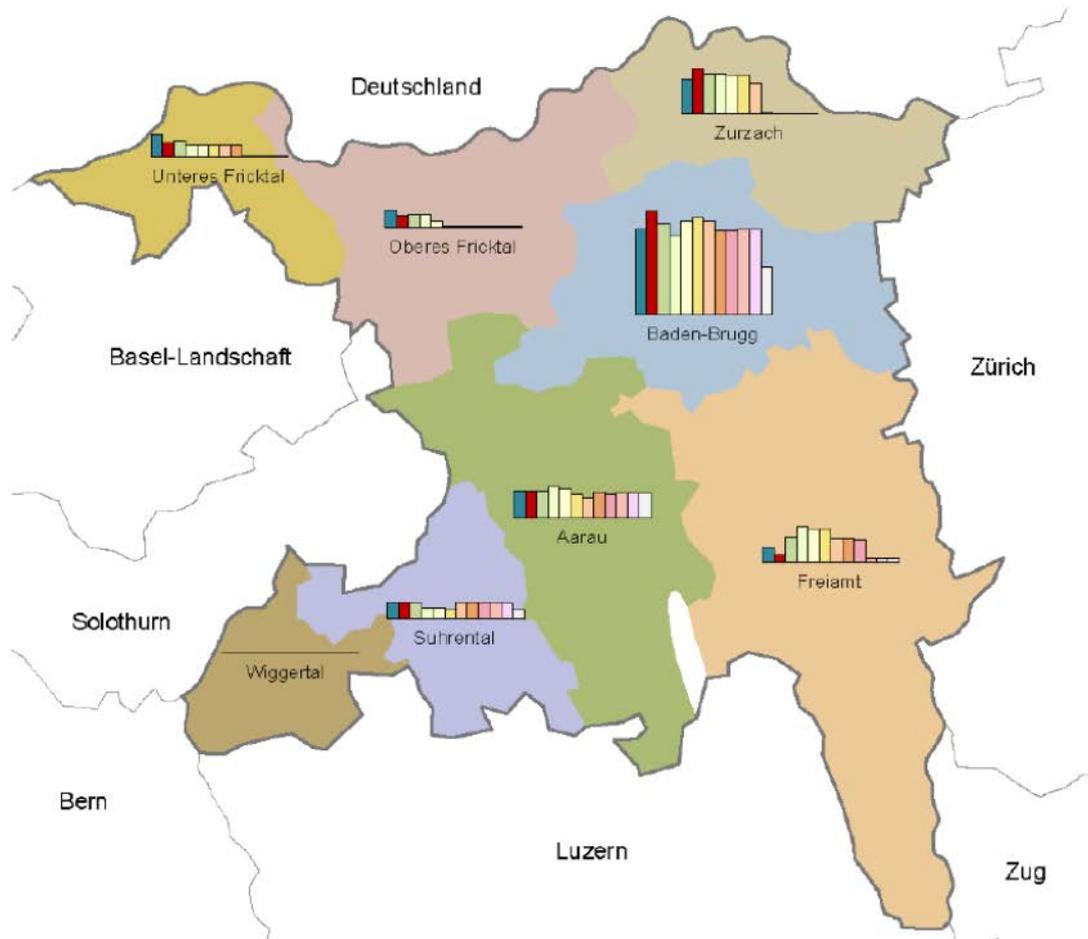


Abbildung 2: Schätzung des jährlich verfügbaren Auffüllvolumens 2013- 2022, Säule links (dunkelblau) = Auffüllvolumen 2011, zweite Säule (rot) = Volumen 2012, es folgen die Schätzungen für 2013 bis 2022.

2.2 Regionale Deponieplanung für sauberen Aushub

In der Region Aarau-Lenzburg-Seetal-Wynental besteht ein Ungleichgewicht zwischen Anfall von unverschmutztem Aushubmaterial und den realen Auffüllmöglichkeiten in bestehenden Abbaustellen. Dies führt zu sehr langen Lastwagenfahrten mit den damit verbundenen negativen Auswirkungen wie zusätzlichen Verkehrs- und Umweltbelastungen. Durch Schaffung einer regionalen Aushubdeponie soll dieses Ungleichgewicht ausgeglichen und werden.

In erster Priorität ist unverschmutztes Aushubmaterial für die Auffüllung und Rekultivierung von Abbaustellen zu verwenden. In der Vergangenheit war das grossmehrheitlich möglich. Wie in Abschnitt 2.1 aufgezeigt, ist dies jedoch zunehmend nicht mehr der Fall. In verschiedenen Regionen sind deshalb für die Zukunft Aushubdeponien vorzusehen. Die regionale Optik und Gesamtbeurteilung ist dabei eine zentrale Voraussetzung. Die erforderliche Standortevaluation und Planung hat in jedem Fall gesamtsregional unter der Leitung eines oder mehrerer Regionalplanungsverbände zu erfolgen. Die resultierenden Aushubdeponien sind so zu betreiben, dass alle regional tätigen Aushubbetriebe ungehinderten Zugang zu vernünftigen, marktüblichen Konditionen haben. Dies unabhängig davon, ob der Betrieb durch eine Einzelfirma oder ein Konsortium erfolgt. Dies ist jeweils über die Nutzungsplanung und die Bewilligungsverfahren sicher zu stellen.

Die Ablagerungsmenge von 2012 liegt deutlich unter dem kantonalen Durchschnitt und ist praktisch gleich wie im Vorjahr. Rund 75% der Menge stammen aus der Region selbst. Die ausgewiesenen Leervolumen sind ab 2013 knapp. In der Region sind ausgehend von den vorliegenden Prognosen ab 2013 zusätzliche Auffüllvolumen von rund 150'000 - 200'000 m³ pro Jahr notwendig. In der Gemeinde Auenstein ist der Standort Jakobsberg im kantonalen Richtplan als Deponie festgesetzt, die den Vorgaben der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) entspricht. In der vorliegenden Auswertung sind keine zukünftigen Auffüllvolumen für diesen Standort berücksichtigt. Inwieweit der Standort Jakobsberg überhaupt für Aushubmaterial zur Verfügung stehen würde, ist zurzeit offen.

3. Deponie für sauberes Aushubmaterial

Definition Inertstoffe

Inertstoffe sind gesteinsähnliche, schwach mit Schadstoffen belastete Abfälle, die nicht wiederverwertet werden können und deshalb auf einer so genannten Inertstoffdeponie entsorgt werden müssen. Inertstoffe sind chemisch und biologisch stabil. Sie müssen zu mehr als 95 % aus gesteinsähnlichen Bestandteilen bestehen (vor allem Bauabfälle wie Beton, Ziegel, Glas). Die Qualität wird in der Technischen Verordnung über Abfälle genau festgelegt. Als Inertstoffe werden im Detail folgende Stoffe bezeichnet:

- Abfälle mit >95 Gewichtsprozenten aus gesteinsähnlichen Bestandteilen; der Gehalt an Schwermetallen und organischen Bestandteilen ist eingeschränkt.
- Bauabfälle dürfen keine Sonderabfälle enthalten, mehr als 95 Gewichtsprozent müssen aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Glas etc. bestehen.
- Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale, welches nicht zur Rekultivierung verwertet werden kann.

Auf Inertstoffdeponien darf somit nur klar definiertes Material mit einem kleinen Schadstoffgehalt eingelagert werden.

In den geplanten Deponien in Seon und Egliswil/Seengen darf ausschliesslich unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale abgelagert werden. Es handelt sich deshalb nicht um eine eigentliche Inertstoffdeponie für alle Inertstoffe. In der laufenden Revision der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) soll neu der Deponietyp "Aushubdeponie" eingeführt werden.

Anforderungen und Vorgaben an die Deponien in Seon und Egliswil/Seengen

Die rechtlichen Anforderungen und Vorgaben an den Standort, für die Planung, den Bau und den Betrieb einer Inertstoffdeponie sind in der Technischen Verordnung über Abfälle durch den Bund festgelegt.

Die Emissionen einer Deponie müssen langfristig umweltverträglich sein. Dies kann mit natürlichen Mitteln (geologische Verhältnisse des Standorts), aber auch mit technischen Massnahmen (z. B. Ausschluss bestimmter Abfallarten aus dem Inventar, künstliche Abdichtungen, Barrieren) erreicht werden. Neben dem Abfallinventar sollen die Eigenschaften des Untergrundes eine zusätzliche Sicherheit garantieren. Neben allfälligen technischen Massnahmen sind durch Auflagen in der Errichtungs- und der Betriebsbewilligung die Umweltverträglichkeit und die Sicherheit der Deponie zu verbessern. Aufgrund des restriktiv zulässigen Abfallinventars (nur unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale) können die Anforderungen ohne spezielle Massnahmen erfüllt werden.

Voraussetzungen für die Inbetriebnahme einer Deponie sind jedoch auch in diesem Fall:

- eine Richtplanfestsetzung
- eine entsprechende Zonierung in der Nutzungsplanung
- eine Errichtungsbewilligung (im Rahmen der Baubewilligung)

- eine Betriebsbewilligung.

4. Deponieprojekte "Turbemoos" in Seon und "Rönnfeld" in Egliswil/Seengen

4.1 Planungsbericht und Ergebnisse der Datenauswertung

Im Planungsbericht "Aushubdeponie Turbemoos, Gemeinde Seon" ist das Vorhaben für den Standort "Turbemoos" umfassend dargestellt. Der Standort „Rönnfeld“ wird im vorliegenden Verfahren nicht weiter konkretisiert. Dies erfolgt zu gegebener Zeit mit dem erforderlichen Verfahren zur Festsetzung. Weitere Informationen vermittelt der Bericht "Ergebnisse der Datenauswertung 2012" zur Aushubentsorgung im Kanton Aargau. Beide Berichte liegen mit den Auflageunterlagen ebenfalls öffentlich auf. Nachfolgend werden die richtplanrelevanten Sachbereiche auszugsweise aufgeführt.

4.2 Bedarfsnachweis

Heute gibt es im Seetal eine Kiesgrube in Seon, in der Inertstoffe deponiert werden können. Sie steht deshalb für unverschmutztes Material nicht zur Verfügung. Das anfallende Material der ganzen Region muss in angrenzende Regionen abgeführt werden, was wegen dem dortigen Eigenbedarf immer schwieriger wird. Gleichzeitig entstehen dadurch lange Fahrten mit der entsprechenden Umweltbelastung. Im Raum Seetal südlich von Seon sind keine Ablagerungsmöglichkeiten in Abbaustellen vorhanden. Dies wird sich in Zukunft nicht ändern.

Im Raum Seetal fallen jährlich rund 80'000 m³ Aushub an. Dieses Material wird vorwiegend in den Gruben der Region Lenzburg und Kulmerau LU abgelagert. Aktuell bestehen an diesen Standorten aus Kapazitätsgründen Einschränkungen für Material aus dem Seetal.

Alternative Ablagerungsstandorte sind nicht vorhanden. Das östlich angrenzende Bünztal hat selber einen akuten Notstand an Auffüllvolumen. Die nächste Kiesgrube im oberen Seetal befindet sich in Ballwil. Diese deckt das nähere Einzugsgebiet im Kanton Luzern ab. Die Grube in Gränichen dient für Aushubmaterial aus dem Wynental. Sie kommt deshalb und auch aus verkehrstechnischer und topografischer Situation nicht in Frage.

Die Realisierung eines neuen Ablagerungsstandorts für unverschmutztes Aushubmaterial in der Region Seetal ist aus diesen Gründen von öffentlichem Interesse.

4.3 Standortevaluation

Über das gesamte Gebiet des Regionalplanungsverbands Lenzburg-Seetal wurden im Jahr 2011 im Rahmen einer umfassenden Standortevaluation zahlreiche mögliche Standorte überprüft. Aus den geprüften Standorten kristallisierten sich zwei als die am besten geeigneten heraus. Entsprechend den zeitlich etappierten Bedürfnissen und dem deshalb unterschiedlichen Abklärungsstand sollen sie in unterschiedlichen Kategorien in den Richtplan aufgenommen werden. Die jeweiligen Standortgemeinden und die betroffenen Grundeigentümer stimmen den Vorhaben grundsätzlich zu.

4.4 Standort "Turbemoos" in Seon; Festsetzung

Lage

Das geplante Deponiegebiet "Turbemoos" befindet sich westlich der Kantonsstrasse K249 zwischen den Gemeinden Seon und Hallwil unterhalb der Gebäudegruppe Retterswil. Das vorgesehene Areal wird heute landwirtschaftlich genutzt. Der zukünftige Deponiekörper wird zwischen dem parallel zur Seetalstrasse verlaufenden Flurweg und der Gebäudegruppe Retterswil eingebettet. Im Norden bestimmen die Anpassungsmöglichkeiten ans Gelände und der Bachlauf des Retterswilerbachs den Perimeter. Im Süden bilden die Retterswilerstrasse und ein Gewerbebetrieb die Abgrenzung (siehe Abbildung 3). Die geplante Deponiezone umfasst eine Fläche von

rund 15 ha. Grossräumig befindet sich der geplante Deponiestandort im von Norden nach Süden verlaufenden Seetal. Dieses wird beidseitig durch Moränen begrenzt. Es gibt keine richtplanerische Vorgabe, die gegen die geplante Deponie spricht.

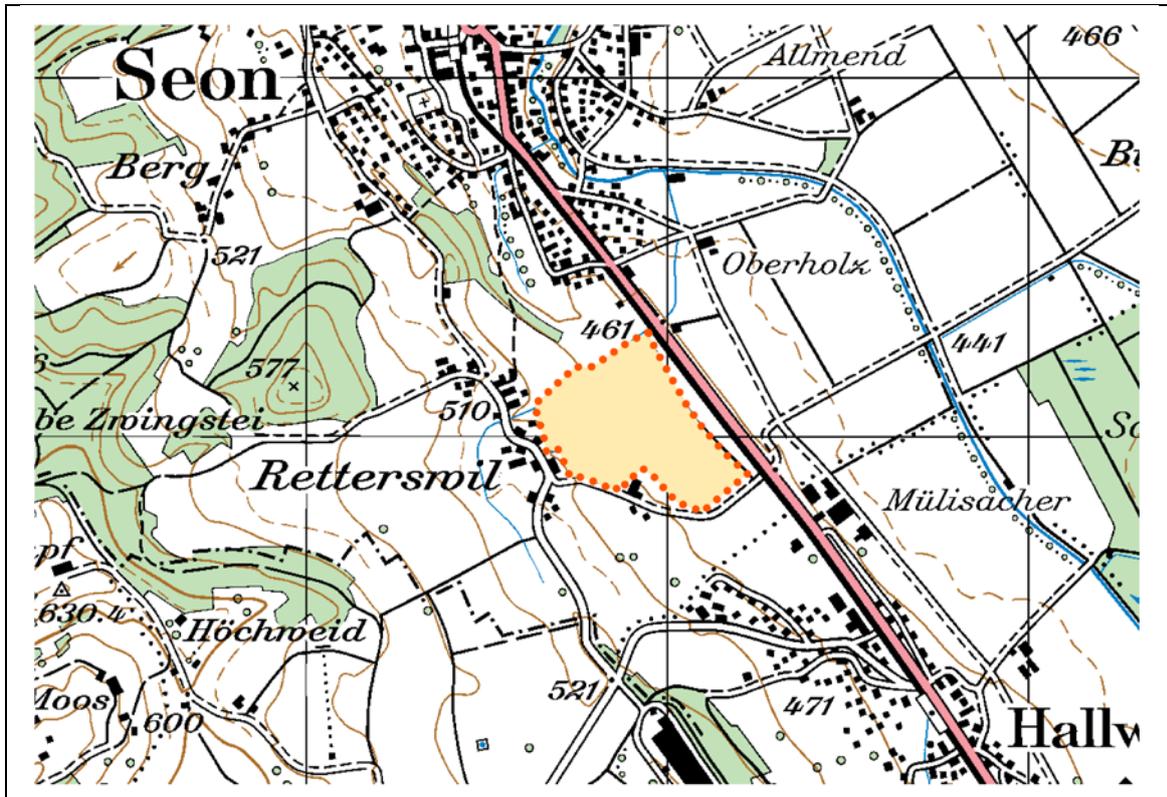


Abbildung 3: Deponiestandort "Turbemoos" (Festsetzung)

Standorteignung

Gemäss der technischen Verordnung über Abfälle ist eine Inertstoffdeponie möglich, wenn eine genügende geologische Barriere vorhanden ist oder eine Basisabdichtung erstellt wird. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine eigentliche Inertstoffdeponie, sondern um eine Ablagerung von ausschliesslich unverschmutztem Aushubmaterial. Eine Versickerung, wie in jeder Kiesgrubenauffüllung selbstverständlich, ist am vorliegenden Standort erwünscht.

Deponievolumen und Betriebsdauer

Die künftige Deponie umfasst ein Volumen von rund 1.2 Mio. Festkubikmetern. Die Deponie wird an der höchsten Stelle etwa 15 m hoch (siehe Planungsbericht mit Planbeilagen). Die jährlich geplante Zufuhr beträgt 60'000 - 80'000 m³. Daraus ergibt sich eine Projektdauer zwischen 15 – 20 Jahre. Die Aushubdeponie "Turbemoos" soll ab 2015 für die Materialablagerung zur Verfügung stehen.

Erschliessung und Verkehr

Die geplante Deponie "Turbemoos" soll über den Abzweiger nach Retterswil direkt ab der Seetalstrasse erschlossen werden. Das Verkehrsaufkommen durch die Materialtransporte auf der Seetalstrasse (K249) beträgt durchschnittlich 48 LKW-Fahrten pro Tag (240 Arbeitstage, inkl. Retourfahrt). auf den durchschnittlichen täglichen Verkehr umgerechnet (365 Tage) sind es 32 Fahrten. Rund 80% kommen aus Richtung Süd, und der Rest aus Richtung Nord. Das bedeutet eine Zunahme des Gesamtverkehrs um rund 0.3% für eine beschränkte Zeit. Die voraussichtlichen Belastungen durch den Verkehr werden mit dem Vorprojekt im Rahmen der folgenden Nutzungsplanung exakter berechnet und in der Umweltverträglichkeits-Voruntersuchung beurteilt.

Die geplante Erschliessung beansprucht den Kantonsstrassenanschluss ausserorts und den Niveauübergang über die SBB-Seetalbahnlinie. Auf der Strasse nach Retterswil verläuft auf einer Länge von rund 100 m eine kantonale Radroute.

Im Rahmen des Projekts werden in den nachfolgenden Verfahren die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit verbindlich getroffen.

Oberflächengewässer

Drei kleine, teilweise eingedolte Fliessgewässer mit Gehölzstrukturen fliessen Richtung Aabach und strukturieren die heutige Landschaft. Mit dem Deponieprojekt wird ein Bach verlegt. Die beiden andern werden je auf einer Länge von 220 m neu offen gelegt und renaturiert. Qualitativ werden die Gewässer mit dem zukünftig grösseren Gewässerraum und vielfältigen ökologischen Strukturen deutlich aufgewertet.

Wald

Die Realisierung der Deponie beansprucht eine Waldfläche von 3'500 m². Die erforderliche Rodung führt zu keiner Gefährdung der Umwelt. Die Ersatzaufforstungsfläche ist innerhalb des Deponieperimeters geplant. Das Rodungsgesuch (mit Festlegung der Ersatzaufforstung) wird im Rahmen der nachgeordneten Nutzungsplanung erfolgen.

Ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen

Mit der Rekultivierung und Neugestaltung des Terrains werden ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen geleistet. Die ökologische Ausgleichsfläche beträgt 15% des Deponieperimeters.

Emissionen

Der Betrieb einer Deponie ist mit gewissen Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden. Mit projektbezogenen Massnahmen werden die Immissionen möglichst gering gehalten, so dass sie an allen massgeblichen Empfangsorten unter den Grenzwerten liegen. Mit dem Vorprojekt werden die Emissionen beziehungsweise die Immissionen abgeschätzt und berechnet, entsprechende Massnahmen festgelegt und in der Umweltverträglichkeits-Voruntersuchung beurteilt.

Archäologie

Um das Risiko einer unbeachteten Zerstörung archäologischer Fundstellen gering zu halten, werden in Koordination mit der Kantonsarchäologie die allenfalls nötigen Untersuchungen durchgeführt. Die Sicherstellung der archäologischen Aufgaben erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Verfahren. Laut Kulturgesetz trägt die Bauherrschaft 30-50% der Kosten von archäologischen Untersuchungen aktenkundiger Fundstellen, die sie durch Erdarbeiten ausgelöst hat.

4.5 Standort "Rönnfeld" in Egliswil/Seengen; Zwischenergebnis

Der Standort "Rönnfeld" befindet sich zwischen Egliswil und Seengen östlich der Kantonsstrasse auf beiden Gemeindegebieten (siehe Abbildung 4). Er hat sich als zweckmässig und machbar erwiesen. Das Gebiet "Rönnfeld" ist als Nachfolgedeponie für die Deponie "Turbemoos" vorgesehen und soll im Sinne einer langfristigen Planung als Deponiestandort vorerst ins Zwischenergebnis des Richtplans aufgenommen werden.

Der Standort „Rönnfeld“ wird im vorliegenden Verfahren nicht weiter konkretisiert. Die erfolgt zu gegebener Zeit mit dem erforderlichen Verfahren zur Festsetzung.

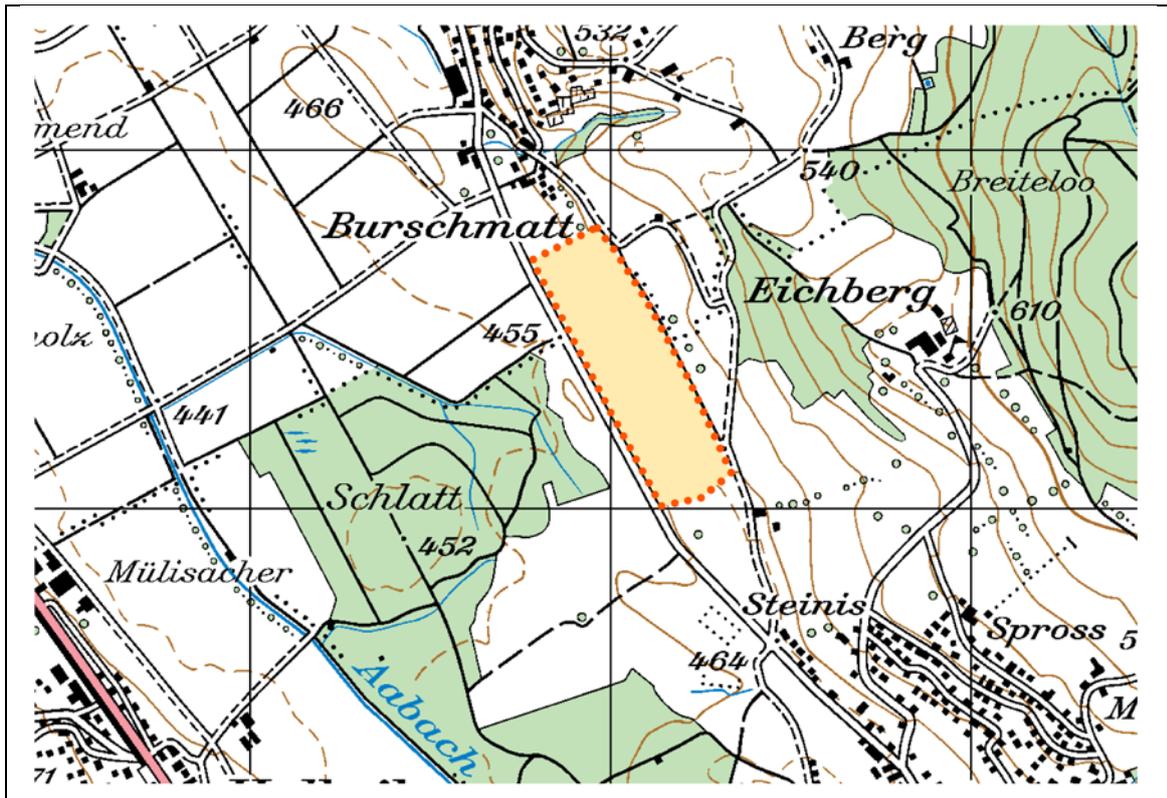


Abbildung 4: Deponiestandort "Rönfeld" (Zwischenergebnis)

5. Antrag zur Richtplananpassung

Festsetzung "Turbemoos"

Um die Deponie "Turbemoos" zu realisieren, stellen der Gemeinderat Seon und der Regionalplanungsverband Lenzburg-Seetal den Antrag, den Deponiestandort für sauberes Aushubmaterial im Richtplan festzusetzen.

Zwischenergebnis "Rönfeld"

Das Gebiet "Rönfeld" in Egliswil/Seengen soll als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen werden. Der entsprechenden Antrag erfolgt durch den Regionalplanungsverband Lenzburg-Seetal.

6. Kommunale Nutzungsplanung und Rodungsbewilligung

Das für die Deponie "Turbemoos" vorgesehene Gebiet ist im aktuellen Kulturlandplan der Gemeinde Seon weitgehend als Landwirtschaftszone - teilweise überlagert mit einer Landschaftsschutzzone - ausgeschieden. Sowohl am westlichen als auch am östlichen Rand des Perimeters ist die Landwirtschaftszone mit Hochstamm-Obstbaumbeständen überlagert. Einige geschützte Hecken und eine kleine Waldfläche liegen ebenfalls im Gebiet der geplanten Aushubdeponie.

Als Voraussetzung für die neu geplante Nutzung des Gebiets ist eine Teiländerung der Nutzungsplanung Seon erforderlich. Die Landschaftsschutzzone, die Hecken und die Hochstamm-Obstbaumbestände innerhalb des Revisionsgebiets sind aufzuheben. Für das Waldareal ist eine Rodungsbewilligung zu erwirken und die Landwirtschaftszone ist mit einer Deponie- und Renaturierungszone zu überlagern.

Die Gemeinde Seon sieht vor, die erforderliche Nutzungsplanänderung nach dem Richtplanbeschluss des Grossen Rats in die Wege zu leiten. Die Rodungsbewilligung muss im Zeitpunkt der

Beschlussfassung der Gemeinde über die Nutzungsplanänderung vorliegen. Ein allfälliges Rechtsmittelverfahren hat koordiniert zu erfolgen.

7. Kantonaler Richtplan

7.1 Standortfestsetzung

Aufgrund der Technischen Verordnung über Abfälle bestimmen die Kantone - entsprechend ihrer Abfallplanung - die Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien und der wichtigen anderen Abfallanlagen. Sie weisen die vorgesehenen Standorte in ihren Richtplänen aus und sorgen für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen. Das vorliegende Richtplanverfahren ist gemäss Bundesrecht erforderlich und eine raumplanerische Voraussetzung für die Realisierung der vorgesehenen Deponie.

Festsetzung "Turbemoos"

Aufgrund der vorhandenen Grundlagen ist das Projekt der Deponie "Turbemoos" für eine Festsetzung im Richtplan genügend abgestimmt. Die weiteren Entscheide können in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere der Nutzungsplanung Kulturland erfolgen. Anpassung Richtplan-Gesamtkarte siehe Abbildungen 5 und 6.

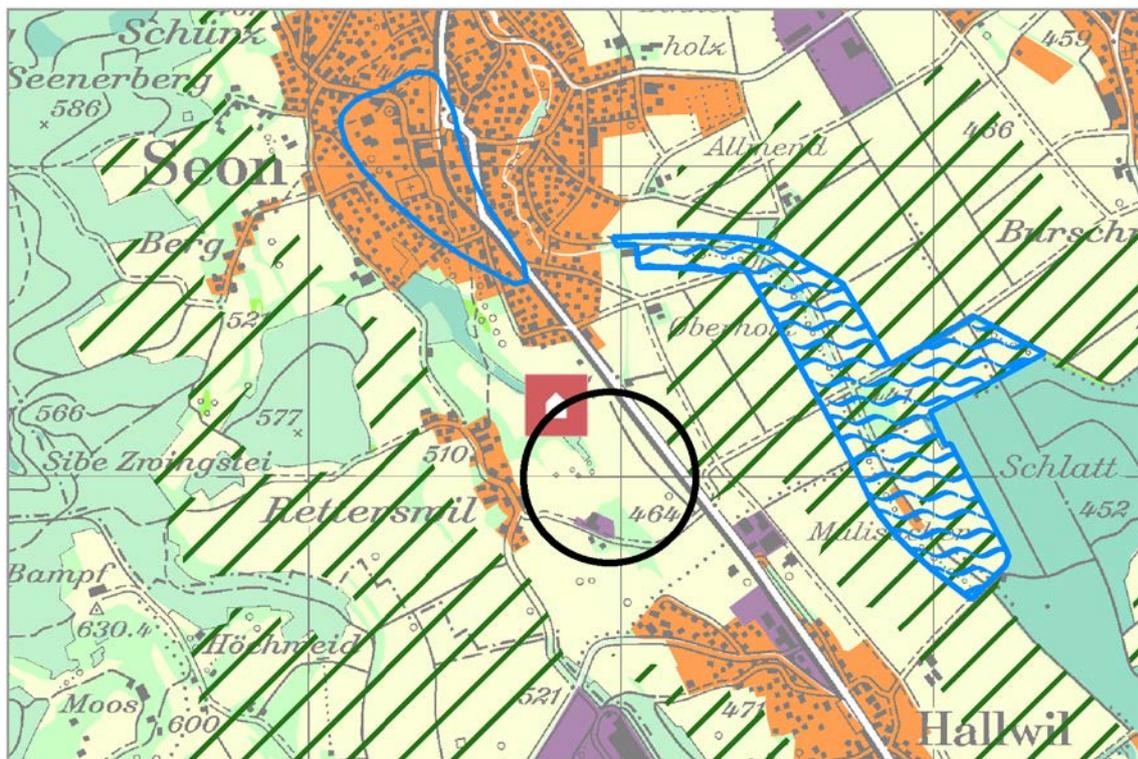


Abbildung 5: Aktuelle Richtplangesamtkarte "Turbemoos"; Festsetzung (vergrößerter Ausschnitt)



Abbildung 6: Anpassung in der Richtplangesamtkarte "Turbemoos"; Festsetzung (vergrößerter Ausschnitt)

Zwischenergebnis "Rönnfeld"

Aufgrund der Zweckbestimmung als Nachfolgedeponie der Deponie "Turbemoos" wird der Deponiestandort "Rönnfeld" vorerst als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Zusätzliche und eingehende Abklärungen sind erst bei einer späteren Festsetzung erforderlich. Es ist zwingend ein nachfolgendes, ordentliches Richtplanverfahren mit allen notwendigen Grundlagen erforderlich. Anpassung Richtplan-Gesamtkarte siehe Abbildungen 7 und 8.



Abbildung 7: Aktuelle Richtplangesamtkarte "Rönnfeld"; Zwischenergebnis (vergrößerter Ausschnitt)



Abbildung 8: Anpassung in der Richtplangesamtkarte "Rönnefeld"; Zwischenergebnis (vergrößerter Ausschnitt)

7.2 Betroffene Richtplanfestlegungen durch die Festsetzung "Turbemoos"

Fruchtfolgefleichen

Die geplante Deponie mit einer Gesamtfläche von rund 15 ha beansprucht ca. 12 ha Fruchtfolgefleichen. Nach Abschluss der Einlagerungsarbeiten wird die Deponiefläche gemäss den Qualitätsanforderungen von guten Fruchtfolgefleichen (FFF1) für die landwirtschaftliche Nachnutzung rekultiviert. Diese nur temporär für andere Nutzungen beanspruchten Flächen gelten als rückführbare Fruchtfolgefleichen und werden nicht als dauernder Verlust gerechnet.

Dank des homogenen Geländes im Endzustand (gleichmässig abfallender Hang) werden mit der Wiederherstellung rund 13 ha gute Fruchtfolgefleichen geschaffen. Damit entstehen mit dem Deponieprojekt rund 1 ha zusätzliche Fruchtfolgefleichen.

Wildtierkorridor

Durch den Deponieperimeter verläuft der Wildtierkorridor AG R13. Dieser wird durch die Seetalbahn und die Seetalstrasse (K249) durchquert. Strasse und Bahn wirken als Wildtierbarriere und beeinträchtigen dessen Funktion. Mit der Rekultivierung und den vorgesehenen ökologischen Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen wird der Wildtierkorridor im Bereich der geplanten Deponie aufgewertet.

Während den Deponiearbeiten wird mit geeigneten Massnahmen die Funktion des Wildtierkorridors sichergestellt.

7.3 Grob beurteilung aus kantonaler Sicht

Mit der Deponie "Turbemoos" kann der ausgewiesene Bedarf an Deponieraum für unverschmutztes Aushubmaterial in der Region Seetal kurz- und mittelfristig gesichert werden. Die Aufnahme des Standorts "Rönnefeld" als Zwischenergebnis in den Richtplan gewährleistet die für dieses langfristige Deponiebedürfnis erforderliche Planungssicherheit. Mit der Deponie "Rönnefeld" als Nachfolgedeponee der Deponie "Turbemoos" kann die Deponieproblematik im Seetal langfristig entschärft und die regionale Deponiemöglichkeit gesichert werden.

7.4 Anforderungen und Massnahmen

Mit dem Richtplanbeschluss werden Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren verknüpft. Aufgrund der vorstehend dargestellten Ausgangslage stehen folgende Themen im Vordergrund:

Fruchtfolgeflächen

In der Deponiebewilligung sind die Wiederauffüllung, Rekultivierung sowie die landwirtschaftliche Nachnutzung des Deponiegebiets mindestens im bestehenden Umfang sicherzustellen. Die für die landwirtschaftliche Nutzung rekultivierten Flächen müssen dabei die Qualitätsanforderungen für die Fruchtfolgeflächen erfüllen, so dass insgesamt sicher kein Verlust, nach der aktuellen Planung jedoch ein Gewinn von 1 ha Fruchtfolgeflächen entsteht.

Wald

Das erforderliche Rodungsgesuch muss im Rahmen des nachgeordneten Nutzungsplanverfahrens (Leitverfahren) gestellt und bearbeitet werden. Die Ersatzaufforstung hat innerhalb des Deponieperimeters zu erfolgen.

Verkehr

In den nachfolgenden Verfahren ist nachzuweisen, dass die Deponie im Einvernehmen mit den übergeordneten Interessen (SBB, Verkehrssicherheit, Verkehrsfluss, Radroute) erschlossen werden kann.

Wildtierkorridor

Es ist ein Wildtierbiologisches Gutachten zu erstellen, welches eine ausreichende Funktionalität des Wildtierkorridors im Bereich der Deponie belegt. Allfällige notwendige Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Wildtierdurchgängigkeit während und nach dem Betrieb der Deponie sind umzusetzen. Die Massnahmen sind in den nachgeordneten Verfahren verbindlich festzulegen.

Ökologischer Ausgleich und Ersatz

Die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sind in den nachgeordneten Verfahren verbindlich sicherzustellen.

Archäologie

Die Sicherstellung der archäologischen Aufgaben hat in Zusammenarbeit mit der Kantonsarchäologie im Rahmen der nachgeordneten Verfahren zu erfolgen. So ist unter anderem der Aspekt Archäologie als Thema in der Voruntersuchung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu behandeln.

8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 sind Inertstoffdeponien ab einem Volumen von 500'000 m³ UVP-pflichtig. Grundsätzlich ist die UVP so früh als möglich und möglichst stufengerecht durchzuführen. Im Rahmen der Nutzungsplanung hat ein erster Teil der UVP zu erfolgen.

9. Verfahren

Gestützt auf § 3 und § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) und auf den Richtplanbeschluss zum Änderungsverfahren wird die Anpassung des Richtplans einfach ausgestaltet. Die Vernehmlassungs- und Anhörung/Mitwirkungsverfahren werden zusammengelegt.

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und einer Interessenabwägung wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) anschliessend die Anträge an den Grossen Rat formulieren und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Dokumente zur Anpassung des Richtplans werden auf den Gemeindekanzleien Seon, Eggliswil und Seengen sowie bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt öffentlich aufgelegt.

Eingaben

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Bitte benützen Sie für die Eingaben das beiliegende Mitwirkungsformular.

Auf der Website www.ag.ch/raumentwicklung besteht auch die Möglichkeit, das Mitwirkungsformular online auszufüllen. Dabei gilt zu beachten, dass aus technischen Gründen keine automatische Bestätigung per E-Mail erfolgt. Alle Eingaben werden jedoch zu einem späteren Zeitpunkt mit Briefpost bestätigt und verdankt.

Frist

Die Planaufgabe dauert vom **Montag, 26. August 2013 bis Montag, 25. November 2013**. Die Frist für die Eingaben ist gewahrt, wenn sie den Poststempel des letzten Tags der Planaufgabe tragen.

Zustelladresse

Die Eingaben zur Anpassung des Richtplans sind entweder in den **Gemeinden Seon, Eggliswil oder Seengen** abzugeben oder an folgende Adresse zu senden:

**Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Raumentwicklung
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau**

Falls Sie Fragen haben, hilft Ihnen Roland Bernhard (Tel. 062 835 33 02) gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.